

ANTRAG FÜR JAGDGASTKARTE 2024

Jagdgast

Name _____
 Vorname _____
 Geb. Datum _____
 Beruf _____
 Heimatort _____
 Adresse _____
 Wohnort _____

Jagdgastgeber

Name _____
 Vorname _____
 Geb. Datum _____
 Beruf _____
 Adresse _____
 Wohnort _____
 Pat. Nr.* _____

*Antrag erst nach Vergabe der Patentnummern einreichen

Hunde des Jagdgasts **

Hund	Chip-Nr.	Rasse/Mischling	Bestandene Prüfungen	Datum
Hund 1	_____	_____	_____	_____
Hund 2	_____	_____	_____	_____

** Die Verwendung von Jagdhunden richtet sich nach dem Reglement über die Verwendung von Jagdhunden vom 01.01.2004 und den veröffentlichten Impfvorschriften des Kantonstierarztes.

Jagdhaftpflichtversicherung

Versicherung: _____
 Police-Nr. _____

Die Gastkarte soll für folgende Tage ausgestellt werden:

Tag 1	_____	Taxe	Fr. _____
Tag 2	_____	Taxe	Fr. _____
Tag 3	_____	Taxe	Fr. _____
Tag 4	_____	Taxe	Fr. _____
Tag 5	_____	Taxe	Fr. _____
		Total	Fr. _____

Jägerprüfung

Abgelegt im Kanton/Land _____
 Im Jahr _____

Der Jagdgast hat dem Antrag folgende Unterlagen beizulegen

1. Kopie Versicherungsnachweis Jagdhaftpflicht
2. Kopie Prüfungsausweis der bestandenen Jägerprüfung
3. Kopie Personalausweis (ID, Pass, Fahrausweis)
4. Kopie Treffsicherheitsnachweis aus dem laufenden Kalenderjahr
5. Kopie der abgelegten Gebrauchshundeprüfung (nur falls Hund mitgeführt wird)

Bedingungen

1. An Jäger mit einer in der Schweiz, in Deutschland, Österreich oder Liechtenstein bestandenen Jägerprüfung können gestützt auf Art. 6 Abs. 3 der Kantonalen Jagdverordnung, unter Einbezug von Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Jagd, Gastkarten zum Preis von Fr. 100.-- pro Tag abgegeben werden.
2. Ein Jagdgast kann pro Jagdjahr für insgesamt höchstens 5 Tage Gastpatente beziehen. Ein Jagdpatentinhaber (Gastgeber) darf höchstens einen einzigen Jagdgast pro Tag einladen.
3. Anträge für Gastkarten müssen wahrheitsgetreu, vollständig und in Blockschrift ausgefüllt, mindestens 5 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Jagdgastreue eintreffen bei: Kanton Glarus, Bau und Umwelt, Jagd und Fischerei, Kirchstrasse 2, CH-8750 Glarus. Anträge mit fehlenden Angaben oder Unterlagen werden nicht berücksichtigt.
4. Die Bezahlung der Taxen hat vor Aufnahme der Jagd zu erfolgen.
5. Gastkarten berechtigen zum Abschuss von allen Wildarten gem. den Jagdvorschriften, ausser dem Steinwild und Birkhahn.
6. Abschüsse werden dem Kontingent des Gastgebers angerechnet.
7. Der Jagdgastgeber nimmt zur Kenntnis, dass er die Verantwortung für die Einhaltung der jagdrechtlichen Bestimmungen für den Jagdgast übernimmt und allfällige daraus resultierende rechtliche Folgen zu tragen hat.
8. Der unterzeichnete Jagdgast bestätigt, dass er/sie die Bedingungen zum Erwerb einer Gastkarte kennt und erfüllt, vom Jagdgastgeber über die jagdrechtlichen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wurde und gegen ihn/sie gem. Art. 3 der gleichen VO keine Verweigerungsgründe vorliegen.
9. Gleichzeitig ermächtigt der unterzeichnete Jagdgast die Jagd- und Fischereiverwaltung zur Einholung der entsprechenden Auskünfte gem. Art. 2 und Art. 3 der VO zum kantonalen Jagdgesetz (siehe Rückseite).

Die Gastkarte wird, sofern nichts anderes vermerkt, samt Rechnung, Einzahlungsschein und den aktuellen Jagdvorschriften dem Jagdgast zugestellt. Während der Ausübung der Jagd sind Personalausweis und Quittung der einbezahlten Taxen mitzuführen.

Ort / Datum _____ Der Jagdgastgeber: _____
 Ort / Datum _____ Der Jagdgast: _____

Bemerkungen

Der Antrag muss mindestens 5 Arbeitstage vor Jagdbeginn eintreffen bei: Kanton Glarus, Bau und Umwelt, Jagd und Fischerei, Kirchstrasse 2, CH-8750 Glarus.

Auszug aus dem Kantonalen Jagdgesetz

Art. 11 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnung, Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, vom Richter mit Haft oder Busse bestraft.

Auszug aus der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz

Art. 2 Jagdberechtigung

- ¹ Berechtigt, ein Jagdpatent zu beziehen, sind Personen, gegen die keine Verweigerungsgründe gemäss Artikel 3 vorliegen und die
 - a. im Bezugsjahr mindestens das 20. Altersjahr vollenden;
 - b. die Eignungsprüfung für Jäger des Kantons Glarus oder eine gleichwertige Eignungsprüfung eines anderen Kantons oder der Staaten Deutschland, Österreich und Lichtenstein bestanden haben und im Besitze des Fähigkeitsausweises oder eines entsprechenden Nachweises sind;
 - c. eine den Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden abgeschlossen haben, die Dritten durch die Ausübung der Jagd entstehen können;
 - d. ***
 - e. den Nachweis der Treffsicherheit erbringen
- ² Die Bewerber haben mit dem Antrag zum Patentbezug zu bescheinigen, dass sie die Voraussetzungen zum Erwerb einer Jagdberechtigung erfüllen und keine der in Artikel 3 erwähnten Verweigerungsgründe gegen sie vorliegen.
- ³ Die Jagdberechtigung beginnt im Rahmen der festgelegten Jagdzeiten erst mit der Aushändigung des Patentbesitzes.

Art. 3 Verweigerungsgründe

- ¹ Kein Patent erhalten Personen, welche
 - a. die persönlichen Voraussetzungen für ein weidgerechtes Jagen nicht oder nicht mehr besitzen die öffentliche Sicherheit gefährden oder unter Vormundschaft stehen;
 - b. ***
 - c. die rechtskräftig veranlagten Steuerforderungen des Vorjahres oder früherer Jahre trotz Mahnung innert der gesetzten Nachfrist nicht bezahlt haben;
 - d. fällige Bussen, Kosten, Gebühren, Wertersatzbeträge oder Schadenersatz gegenüber Dritten, zu denen sie wegen Übertretungen der Jagdvorschriften verurteilt worden waren, nicht bezahlt haben;
 - e. ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzte Unterhalts- oder Unterstützungspflicht nicht erfüllt haben;
 - f. durch richterlichen oder administrativen Entscheid von der Jagdausübung ausgeschlossen sind;
 - g. in einem andern Kanton von den zuständigen Behörden in der Jagdberechtigung eingestellt worden sind;
 - h. im Strafvollzug stehen oder während der letzten 12 Monate vor dem Stichtag gemäss Absatz 5 rechtskräftig zu einer bedingten oder unbedingten Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt wurden.
- ² Die Bewerber für ein Jagdpatent haben über Verweigerungsgründe und Bezugsvoraussetzungen bei Strafe wahrheitsgemäss Auskunft zu geben.
- ³ ***
- ⁴ Tritt ein Verweigerungsgrund erst nach der Patenterteilung ein oder wird er erst nachträglich bekannt, ist das Patent sofort zu entziehen.
- ⁵ Die Fristen nach diesem Artikel werden vom 31. August des Jahres, für welches das Patent verlangt wird, rückwärts berechnet.

Art. 6 Patentarten

- ³ Die Abgabe von Gastpatenten ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Der Regierungsrat erlässt in den Jagdvorschriften die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8 Entscheid

Die kantonale Jagdbehörde entscheidet über die Erteilung oder Verweigerung des Jagdpatentes.

Verordnung über den Nachweis der Treffsicherheit

Art. 3 Schiessprogramm

- ¹ Das Schiessprogramm umfasst zwei Teile:
 - a. «Kugel»: Mindestkaliber sieben Millimeter; Mindestschussdistanz 100 Meter; freie Schiessposition; Ziel stehende Gamsscheibe; keine Probeschüsse;
 - b. «Schrot»: Mindestkaliber 20; Schussdistanz 30–35 Meter; freie Schiessposition; Ziel laufender, abwechslungsweise von rechts oder links erscheinender dreiteiliger Kipphase, Rollhase, oder Tontaube; keine Probeschüsse.
- ² Die Anforderungen sind erfüllt mit:
 - a. «Kugel»: Vier Treffer in Folge im Achter-, Neuner- oder Zehnerring (oder Trefferfeld);
 - b. «Schrot»: Vier Treffer in Folge (dreiteiliger Kipphase: mittlere oder vorderste Klappe).
- ³ Beide Teile des Schiessprogramms können beliebig oft bis zu ihrer Erfüllung geschossen werden.
- ⁴ Für den Nachweis der Treffsicherheit ist das Bestehen des gesamten Schiessprogramms «Kugel» und «Schrot» erforderlich.

Art. 4 Nachweise für Gastpatente

- ¹ Für ein Gastpatent für die Hochwildjagd und die Herbstjagd ist der Nachweis über das Bestehen des Schiessprogramms «Kugel» zu erbringen.
- ² Für ein Gastpatent für alle übrigen Jagden sind die Nachweise über das Bestehen beider Schiessprogramme «Kugel» und «Schrot» zu erbringen.

Art. 7 Anerkennung von Nachweisen

- ¹ Nachweise der Treffsicherheit anderer Kantone oder dem Ausland werden anerkannt, sofern diese mindestens den Anforderungen des Kantons Glarus entsprechen.
- ² Im Zweifelsfall entscheidet die Abteilung Jagd und Fischerei über die Anerkennung des Nachweises.